

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See
vom 23. September 2015, Zahl: 117/2/2015-I,
mit der eine

Geschäftsordnung

erlassen wird.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Gemeinderäte haben in Sitzungen des Gemeinderates durch Handzeichen kundzutun, dass sie das Wort ergreifen wollen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird durch den Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- (2) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Tagesordnungspunkt nur zweimal das Wort ergreifen.
- (3) Nach zweimaligem Ruf zur Sache oder zur Ordnung und nach der Androhung des Wortentzuges kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Diese Maßnahme ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses mit dem Ruf „Antrag zur Geschäftsbehandlung“ zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift usw.

§ 4

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Vorstandssitzung) sind.

§ 5

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen. Die Anträge müssen klar und deutlich gestellt werden. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied Bedeckungsvorschläge anzuschließen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.
- (3) Die selbständigen Anträge sind innerhalb von 6 Monaten vom Gemeinderat zu behandeln, sofern eine entsprechende Vorberatung im zugewiesenen Ausschuss oder Vorstand stattgefunden hat.

§ 6

Übertragung von Aufgaben

- (1) Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 1 (ein) Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 30.000,-- nicht übersteigen.
- (2) Hat der Gemeinderat in gleichen Angelegenheiten schon Entscheidungen oder Verfügungen getroffen, so ist der Gemeindevorstand daran gebunden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 8

Rechte der sachkundigen Personen, der Betriebsleiter für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Rechte und Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

- (1) Hat der Gemeinderat ihm nicht angehörende sachkundige Personen in einen Ausschuss mit beratender Stimme berufen (§ 26 Abs. 11 der K-AGO), so hat der Obmann dieses Ausschusses diese sachkundigen Personen einzuladen, wenn ihre Kenntnisse voraussichtlich für die Beratungen des Ausschusses zweckdienlich sein werden. Die sachkundigen Personen können zu diesen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.
- (2) Bei Ausschusssitzungen, Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen ist auch der Leiter des inneren Dienstes bzw. sein Stellvertreter einzuladen. Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.
- (3) Der Leiter des inneren Dienstes/der Betriebsleiter kann sich bei jenen Tagesordnungspunkten, die seine Betriebe bzw. den Wirtschaftshof betreffen, an der Debatte beteiligen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16.12.1999, Zahl: 189/1/99-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am: